

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0308
50 - Sozialamt			Datum: 05.08.2026
Bearb.:	Weinreich, Maria Peters, Mirja	Tel.: -320 Tel.: -8619	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	20.08.2026	Entscheidung

Widerspruch gegen Beschluss des Sozialausschusses vom 18.06.2026 (B 26/0252)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Beschluss des Sozialausschusses vom 18.06.2026 (B 26/0252) aufzuheben.

Sachverhalt:

Der Sozialausschuss hat am 18.06.2026 unter TOP 7, basierend auf B 26/0252 (s. Anlage 1) und einem Änderungsantrag der SPD (s. Anlage 2), folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Sozialausschuss beschließt die Fortführung der Förderung des Vereins Lebenshilfe Norderstedt e.V. für die freizeitpädagogische Arbeit mit Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung für den Zeitraum 2027 – 2030 in der Höhe von 88.300 € und beauftragt die Verwaltung, mit der Lebenshilfe einen entsprechenden Vertrag mit Haushaltsvorbehalt zu verhandeln.

Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 81.800 € sind im laufenden Doppelhaushalt 2026/2027 auf dem Produktkonto 331000.531800 einzuplanen und um weitere 6.500 € zu erhöhen und werden darüber hinaus in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant.

Zur Deckung der Mehrkosten sind Minderaufwendungen aus dem Produkt „Rechtsanwalts und Beratungskosten bzw. Gutachterkosten“, des Amtes für Personal und interne Dienste heranzuziehen.“

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 18.06.2026 darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss, der die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben durch Mittel des Dezernates I vorsieht, auf Rechtmäßigkeit überprüft werden müsste (s. Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 18.06.2026).

Gegen diesen Beschluss legte die Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 29.06.2026, dem Ausschussvorsitzenden persönlich durch die Oberbürgermeisterin übergeben am 30.06.2026, Widerspruch gem. § 47 GO SH ein (s. Anlage 3). Der Widerspruch beinhaltet die Aufforderung, über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals zu beraten und den Beschluss aufzuheben. Bis zur erneuten Beratung hat der Widerspruch gem. § 47 Abs. 2 S. 3 GO SH aufschiebende Wirkung und wird nicht ausgeführt. Sollte der Sozialausschuss dem Widerspruch nicht stattgeben, muss die Stadtvertretung über den Widerspruch beschließen (vgl. § 47 Abs. 2 S. 4 GO SH).

Der Beschluss ist rechtswidrig ergangen, der Sozialausschuss hat über eine Angelegenheit beschlossen, die nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Der Sozialausschuss ist gem. § 1 Nr. 1 lit. 1.2 der Zuständigkeitsordnung der Hauptsatzung nicht für den Zugriff auf Finanzen des Dezernats I zuständig. Im Rahmen der Budgethoheit für seine Aufgaben nach § 27 Abs. 1 GO SH i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung kann er weder über Ausgaben des Kontos „Gutachterkosten, Kosten externe Berater“, Produktkonto 111030.543110, noch über Ausgaben des Kontos „Geschäftsaufwendungen“, Produktkonto 111030.543100, des Amtes für Personal und interne Dienste verfügen. Hierfür zuständig wären nur der Hauptausschuss oder die Stadtvertretung.

Anlagen:

1. Beschlussvorlage B 26/0252 Lebenshilfe Norderstedt e.V., hier: Fortführung der Förderung für den Zeitraum 2027 – 2030 mit Anlagen
2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu TOP 7 – Lebenshilfe Norderstedt e.V. vom 16.06.2026
3. Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 30.06.2026 gemäß § 47 Gemeindeordnung